

Beitragsordnung

des Allgemeinen Sportverein Michendorf e. V.

Gültig ab 18.03.2025 mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2025



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie ggf. deren Erfassung obliegt der Mitgliederversammlung.

Als Ausnahmeregelung wird der Vorstand ermächtigt, nach gemeinsamer Beratung mit dem jeweiligen Abteilungsleiter für neue, kostenintensive Sportarten gesonderte, höhere Mitgliedsbeiträge zu bestimmen. Diese Beitragsregelung ist durch die darauffolgende Mitgliederversammlung zu beraten und ggf. verändert zu beschließen.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

- a. 60,00€ für Minderjährige sowie Auszubildende, Studierende, Menschen mit Behinderung und Rentner
- b. 100,00€ für alle ab dem 19. Lebensjahr

Hinweis: Ist eine Sektion in einem Landes-, Bundes- oder einem Dachverband organisiert, können die vom jeweiligen Verband erhobenen Verbandsbeiträge nicht durch die vorgenannten Mitgliedsbeiträge abgedeckt werden. Die Verbandsbeiträge werden daher auf die betreffenden Mitglieder umgelegt.

2. Der ermäßigten Beitrag unter §2 Nr. 1a muss beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Von Auszubildenden und Studierenden ist der Nachweis jährlich bis zum Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit einzureichen.
3. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind nicht beitragspflichtig.
4. Der Allgemeine Sportverein Michendorf e. V. erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00€. Die Aufnahmegebühr wird ebenfalls bei jedem Wiedereintritt in den Verein erhoben.

§ 3 Beitragszahlung

1. Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Voraus erhoben und sind bis zum 31.10. des aktuellen Kalenderjahres nach Zahlungsaufforderung zu begleichen. Erfolgt der Vereinseintritt im Verlauf des Jahres ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu begleichen.
2. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. des jeweils aktuellen Jahres, erfolgt eine anteilige Berechnung für das Geschäftsjahr von 50 % des jeweiligen Beitragssatzes. Anfallende Verbandsbeiträge sind davon ausgenommen.
3. Die Beitragszahlung erfolgt per SEPA-Lastschrift-Einzug. Bei Neumitgliedern erfolgt die erste Beitragszahlung, nach Zahlungsaufforderung durch den Kassenwart, per Überweisung. Ab dem

zweiten Jahr wird der Beitrag automatisch per SEPA-Lastschrift eingezogen. Dazu ist das SEPA-Lastschriftmandat mit dem Mitgliedsantrag einzureichen. Gebühren für Rücklastschriften auf Veranlassung eines Mitglieds sind vom jeweiligen Mitglied selbst zu tragen.

4. Das Beitragskonto des Vereins lautet:

Allgemeiner Sportverein Michendorf e.V.

IBAN: DE78 1009 0000 2395 9740 01

BIC: BEVODEBB

Bank: Berliner Volksbank

§ 4 Vereinsaustritt

Den Vereinsaustritt regelt § 6 der Satzung des Allgemeinen Sportvereins Michendorf e. V.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am xx.xx.2025 in Kraft.

Die Beitragsordnung tritt am 18.03.2025 in Kraft, mit Ausnahme des §2 Nr. 1, der erst zum 01.01.2026 wirksam wird.